

INHALT

	Seite		Seite		Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Sitzung des Ausschusses für Bauunterhaltung am 05.02.2018, Stadt Achim	11	Sitzung des Ausschusses für Kindergartenangelegenheiten am 29.01.2018, Gemeinde Oyten	12
Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, Landkreis Verden	11	Versteigerung von Fundsachen am 24.02.2018, Stadt Achim	12	Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten am 08.04.2018, 12.08.2018, 11.11.2018, Gemeinde Oyten	13
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von fünf Windkraftanlagen in Riede, Landkreis Verden	11	Widerspruchsrechte Bundesmeldegesetz, Stadt Achim	12	14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/ Bahlum), Samtgemeinde Thedinghausen	13
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		1. Nachtragshaushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2017/ 2018, Stadt Achim	12		
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 30.01.2018, Stadt Achim	11	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“, Flecken Langwedel	12		

Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Der Landkreis Verden hat zum 01.02.2018 die Wieder-Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Helge Smidt für den Kehrbezirk Verden II mit Sitz in Verden (Aller) vorgenommen (§§ 8 und 10 Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk -Schornsteinfegerhandwerksgesetz- vom 26.11.2008, BGBl. I S. 2242).

Die Bestellung ist bis zum 31.01.2025 befristet.

Die genaue Kehrbezirkseinteilung kann auf der Internetseite des Landkreises Verden unter www.landkreis-verden.de nachgelesen werden.

Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Depke

**Öffentliche Bekanntmachung
der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom
29. Dezember 2017 für die Errichtung von fünf
Windkraftanlagen in Riede**

Der Landkreis Verden hat der Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & CO. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten mit dem Bescheid vom 29. Dezember 2017 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen erteilt (§ 4 i. V. m. § 19 BImSchG). Auf Antrag wird die Entscheidung mit dem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend öffentlich bekannt gemacht (§ 21 a der 9. BImSchV und § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG):

I. Entscheidung:

ich erteile der Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & CO. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, aufgrund Ihres Antrages vom 22. September 2015, die **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA)** des Typs Vestas V 117, Nennleistung 3,3 MW, Rotordurchmesser 117,0 m, Nabenhöhe 116,5 m und Gesamthöhe 175,2 m in der Windfarm Riede.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der fünf Anlagen an den Standorten in 27339 Riede im Außenbereich:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM Ost 32	Nord
WEA 1	Riede	12	65, 66 und 67	493.862	5.868.092
WEA 2	Felde	1	5/2 und 6/3	493.959	5.867.744
WEA 3	Felde	1	23 und 24	494.125	5.867.317
WEA 4	Felde	1	40/2 und 40/3	494.269	5.867.022
WEA 5	Felde	1	47	494.395	5.866.775

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind § 4 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. Verordnung

zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Maßgebend sind die unter II. aufgeführten Unterlagen, soweit unter III. in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG): Baugenehmigung gemäß § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einschließlich Abweichungen gemäß § 66 NBauO. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht eingeschlossen sind. Im Genehmigungsverfahren war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet:
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
2. auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben.
Die De-Mail-Adresse lautet:
kreishaus@landkreis-verden.de-mail.de

Der Bescheid enthält Auflagen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seine Begründung liegen in der Zeit vom 29. Januar 2018 bis zum 12. Februar 2018 beim Landkreis Verden, Fachdienst Bauordnung, Zimmer 2120, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) während folgender Dienststunden zur Einsicht aus:
montags bis donnerstags
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
Verden (Aller), 22. Januar 2018

Landkreis Verden
Fachdienst Bauordnung
Az. 63-2699-2015

Bekanntmachung

zur 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, **am Dienstag, 30.01.2018, 17:00 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses Achim

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12.12.2017
5. Bebauungsplan Nr. 303a „Osterfeld“, 4. Änderung; hier: Aufstellungsbeschluss

6. Bebauungsplan Nr. 150 „Lahof“, 3. Änderung
7. Baumschutz
hier: Entnahme von zwei Linden im Bereich Rathaus Achim / „Alte Feuerwache“
8. Geplante Anschlussstelle Achim-West an der A 27; nachhaltiges energetisches Konzept zur Planung des Gewerbegebiets
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt
9. Verkehrsberuhigung der Tempo-30-Zonen besser überwachen und die Kennzeichnung sichtbarer gestalten
hier: Positiv abgestimmtes Bürgerverfahren aus achim-dialog
10. Stromtankstelle in Achim
hier: Positiv abgestimmtes Bürgerverfahren „Stromtankstelle in Achim“ aus achim-dialog
11. Hunde-Freilauffläche am Oertel
hier: positiv abgestimmtes Bürgerverfahren „Hunde-Freilauffläche am Oertel“ und „Hundespielplätze im Stadtgebiet ohne zeitliche Einschränkung“
12. Einwohnerfragestunde
Achim, 17.01.2018

Stadt Achim
gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Bekanntmachung

zur 3. Sitzung des Ausschusses für Bauunterhaltung, am Montag, 05.02.2018, 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Achim

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Bauunterhaltung vom 28.08.2017
5. Verbesserungen für den Radverkehr auf der Bremer Straße / Obernstraße in Richtung Kreisel
hier: Anlage eines Schutzstreifens in Fahrtrichtung Gieschen-Kreisel
6. Bestandsverzeichnis der Gebäude der Stadt Achim mit Darstellung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen
hier: Aktualisierter Bestand 01/2018
7. Sanierung / Ausbau von Gemeindestraßen
hier: Aktualisierung Prioritätenliste 01/2018 / Beabsichtigte Baumaßnahmen mit Anliegerbeteiligung 2018 ff.
8. Bericht über laufende Baumaßnahmen des Fachbereich 3
9. Einwohnerfragestunde
Achim, 24.01.2018

Stadt Achim
gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

		Kfz-Zulassungsbehörde:		Führerscheinstelle:	
dienstags, donnerstags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr	montags und dienstags	7.30 – 15.00 Uhr	montags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 – 16.00 Uhr	mittwochs und freitags	7.30 – 12.00 Uhr	und dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
		und donnerstags	7.30 – 18.00 Uhr	und donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

**Amtliche Bekanntmachung
Versteigerung von Fundsachen**

Im Bürgerbüro der Stadt Achim werden seit einem halben Jahr und länger unanbringliche Fundsachen verwahrt.

Die unbekannteten Empfangsberechtigten der gefundenen und unanbringlichen Fundsachen bzw. die Finder - soweit sie daran Eigentumsrechte geltend gemacht haben -, werden aufgefordert, die Fundsachen bis zum **23. Februar 2018** im Bürgerbüro, Rathaus Achim, Obernstraße 38 abzuholen.

Am Samstag, den 24. Februar 2018, findet um 10.00 Uhr in der Rathauhalle, Obernstraße 38 in 28832 Achim eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen statt, die von den Empfangsberechtigten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt wurden und nach § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Achim übergegangen sind.
28832 Achim,

Stadt Achim
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Daten aus dem Melderegister übermitteln:

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört. (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. an Presse und Rundfunk sowie Mandatsträger: Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
3. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG)
4. an das Bundesverwaltungsamt aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80 jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen und aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG)
5. Übermittlung an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
6. an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Einwohner, die mit der vorgenannten Datenübermittlung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, schriftlich, im Internet unter www.achim.de oder mündlich Widerspruch bei der Stadt Achim einzulegen.
Bereits eingereichte Widersprüche bleiben bestehen.
28832 Achim, 17.01.2018

Stadt Achim
Der Bürgermeister
Ditzfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Achim für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden die Endsummen des Haushaltsplanes incl. des 1. Nachtragshaushaltsplanes für 2017 nicht verändert.

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan wird für 2018

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge Haushaltsjahr 2018	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans des Haushaltsjahres 2018 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	58.636.900 €	2.201.000 €	0 €	60.837.900 €
ordentliche Aufwendungen	59.109.500 €	1.728.400 €	0 €	60.837.900 €

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge Haushaltsjahr 2018	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans des Haushaltsjahres 2018 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.828.600 €	2.192.800 €	0 €	59.021.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.534.300 €	1.069.400 €	0 €	56.603.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.361.200 €	1.568.300 €	0 €	4.929.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.537.000 €	2.051.500 €	0 €	9.588.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.005.800 €	0 €	723.600 €	3.282.200 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.124.300 €	0 €	83.400 €	1.040.900 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	64.195.600 €	3.761.100 €	723.600 €	67.233.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	64.195.600 €	3.120.900 €	83.400 €	67.233.100 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird für 2017 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für 2018 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.005.800 € um 723.600 € vermindert und damit auf 3.282.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Die in 2017 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.650.000 € im Haushaltsjahr 2018 um 4.965.000 € erhöht und damit auf 8.615.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in 2017 beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in 2018 beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 9.471.400 € um 314.300 € erhöht und damit auf 9.785.700 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze 2017 werden nicht geändert.

Die Steuersätze 2018 werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen im 1. Nachtragshaushaltsplan 2017/2018 nicht geändert.
Achim, 16.01.2018

Der Bürgermeister
gez. Ditzfeld
(L.S.)

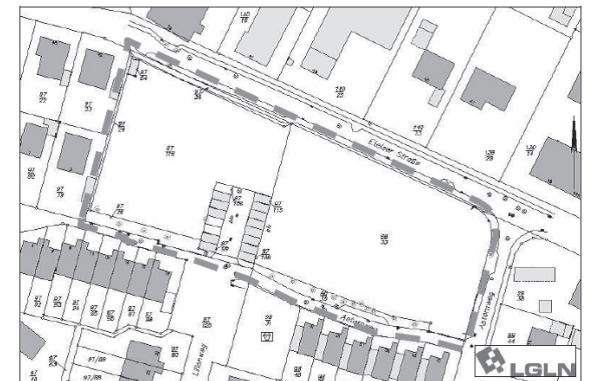
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit verkündet. Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 22.01.2018 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.01.2018 bis einschließlich 06.02.2018 im Rathaus der Stadt Achim, Obernstraße 38, 28832 Achim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Achim, 25.01.2018

STADT ACHIM
Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“,
3. Änderung in Langwedel-Etelsen**

Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“ mit Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“ befindet sich im Ortsteil Etelsen, südlich der „Etelser Straße“ im Bereich zwischen den Hausnummern 42 und 62 und umfasst die dortige Freifläche mit dem Garagenhof bis an den Lilienweg. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus des Fleckens Langwedel, Bauamt, Zimmer 23, Große Straße 1, 27299 Langwedel von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Der vorgenannte Bauleitplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, in § 214 Abs. 2a genannte beachtliche Fehler für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurden und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Langwedel, Große Str. 1, 27299 Langwedel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Langwedel, den 23. Januar 2018, Flecken Langwedel, Der Bürgermeister.



Bekanntmachung

Am Montag, 29.01.2018, findet um 19:30 Uhr im Rathaussaal, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kindergartenangelegenheiten statt.

Tagesordnung

- 1.-5. Regularien
- 6.1 Tätigkeitsbericht der Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen hier: 12. Bericht für die Kita-Jahre 2015/2016 und 2016/2017
- 6.2 Kindertagesstättenbedarfsplanung im Landkreis Verden; hier: Zeitraum 2017 - 2023
- 6.3 Beitragsfreiheit für den Kindergarten in Niedersachsen
7. Krippen- und Kindergartenplätze in der Gemeinde Oyten; hier: Prognose zur Geburten- und Bedarfsentwicklung
8. Neue Kindertagesstätte der Gemeinde Oyten; hier: Sachstandsbericht zur Entwicklung
9. Haushaltsplanung 2018; hier: Beratung der für den Ausschuss für Kindergartenangelegenheiten betreffenden Produkte
- 10.-11. Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohner-

Fragestunde von je 15 Minuten statt.

Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.
Oyten, den 24.01.2018

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
über die Ladenöffnungszeiten am
08.04.2018; 12.08.2018, 11.11.2018**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08.03.2007 (Nds. GVBL S. 111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2009 Nds. GVBL S. 31) i.V.m. Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2014) Nds. GVBL S. 464) zuletzt geändert am 27.10.2009, Nds. GVBL S. 374 wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten können in der Gemeinde Oyten am 08.04.2018, 12.08.2018 und 11.11.2018 jeweils in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr, sämtliche Verkaufsstellen geöffnet sein.

Hinweis:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 des Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten geregelten Ausgleichzeiten.

Außerdem sind die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.
Oyten, 04. Januar 2018

Gemeinde Oyten
Der Bürgermeister

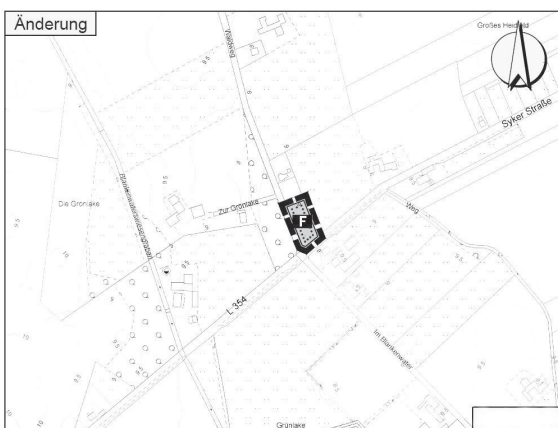
**Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen;
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum)**

Der Landkreis Verden hat mit Verfügung vom 11.07.2017, Az. 63 32 20/The-14, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Thedinghausen am 06.04.2017 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum) mit Auflage genehmigt.

Dieser Auflage ist der Samtgemeinderat mit Beschluss vom 26.10.2017 beigetreten.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehren Emtinghausen und Bahlum geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt westlich der Ortslage Emtinghausen, östlich von Bahlum und nördlich der Syker Straße. Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft der Waldweg. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. dazugehöriger Begründung einschl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 08:30-12:00 Uhr, 13:30-15:30 Uhr, Mittwoch 08:30-12:00 Uhr, Donnerstag 07:30-18:00 Uhr, Freitag 08:30-12:30 Uhr) im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, Bauamt, Zimmer 22, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Außerdem kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Internet unter www.thedinghausen.de (Startseite) eingesehen werden.

Frist für die Geltendmachung für die Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum) rechtswirksam.
Thedinghausen, 22.01.2018

Az. S/4/622-11

Samtgemeinde Thedinghausen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Hesse